

RS UVS Niederösterreich 1991/09/16 Senat-WU-91-006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1991

Rechtssatz

Kein Entschlagungsrecht bezüglich Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers bei einer Lenkerankunftsanfrage gemäß§103 Abs2 KFG.

Persönliche Rechte, wie etwa die Entschlagungsrechte der§§49 Abs1 Z1 AVG, 33 Abs2 VStG und 38 VStG, haben hinter das staatliche Kontrollrecht, welches im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit ausgeübt wird, zurückzustellen. Das Argument, das dem Beschuldigten das Entschlagungsrecht zustehen würde, weil ihm die Namhaftmachung etwa naher Angehöriger nicht zumutbar war, geht ins Leere.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at